

# Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben  
Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Erscheint wöchentlich am Sonntagabend  
Bezugspreis: Vierteljährlich 2,70 Mark, unter Kreuzband 2,70 Mark  
Eingetragen in die Postzeitungsliste

Verleger u. verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Schöneberg  
Redaktion und Expedition: Berlin D. 7, Schilderstraße 6  
Druck: S. W. G. Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin S. 23, 65

Insertionspreis:  
Geschäftsanzeigen kosten die sechsgehaltene Spaltenbreite 40 Pfennig  
Schluss für Inserate: Montag früh 8 Uhr.

## Zur Abrechnung für das I. Quartal — Statutenwidrige Verwendung alter Marken.

Die Abrechnungen für das I. Quartal 1915 sind bald nach Quartalschluss fertigzustellen und an den Verbandsvorstand einzusenden. Nicht zu vergessen ist dabei, daß die von der Hauptkasse während des ersten Quartals erhaltenen Zuschüsse als Einnahmen mit eingereicht werden. Hierzu befindet sich auf den Abrechnungsjournalen unter Einnahmen ein besonderer Vordruck. Dort sind diese Beträge einzutragen. Mit der Abrechnung sind wie immer sofort einzusenden:

1. die Kassenabscheine von erfolgten Reueinnahmen;
2. die Belege für gemachte Ausgaben, die auf der Vorrechnung verrechnet sind;
3. die Nachweise über die eventuell verbrauchten Erwerbsobjekte.

Das zur Abrechnung gehörende Geld. Außerdem sind mit der Abrechnung vom 1. Quartal 1915 alle noch vorhandenen Marken, die vor dem 1. Januar 1915 in Geltung waren, einzusenden. Es darf nach dem 1. April 1915 kein Vertrauensmann, kein Unteramter und keine Zahlstellenverwaltung mehr im Besitz unverkaufter und unentwerteter alter Beitragsmarken sein. Auch zur Nachzahlung eventuell noch restierender Beiträge vom Jahre 1914 dürfen keine alten Marken zurückgeschickt werden. Eventuelle Nachzahlungen von noch aus dem Jahre 1914 restierenden Beiträgen haben unverszüglich zu erfolgen.

Sobald aus irrenden Gründen sich bei Feststellung der Bestände der alten Marken Verluste herausstellen sollten, worüber dem Verbandsvorstand noch nicht berichtet wurde, so sind die Ursachen dieser Verluste unter Angabe der Personen, welche die Verluste verursacht haben, zu protokollieren und dieses dem Verbandsvorstand einzusenden.

Unter der Aufsicht „Materialüberblick“ sind bei der Abrechnung für das I. Quartal 1915 nur die aus dem Hauptbureau gesandten neuen Beitragsmarken anzuführen.

Die Redaktionen werden ersucht, die auf Seite 36 bis 39 des im Januar 1915 den Zahlstellen zugesandten „Leitfadens“ erhaltenen Regeln für Zahlstellenredaktionen zu beachten und diese streng zu handhaben.

An den Verbandsvorstand neuerdings eingekandte Mitgliedsbücher eruchen, daß nach dem Inkrafttreten des neuen Statuts am 1. Januar 1915 noch Marken geklebt wurden, die unter der Herrschaft des alten Statuts gültig waren. Das ist unzulässig. Für die Zeit nach dem 1. Januar 1915 dürfen nur neue Marken geklebt werden.

Der Verbandsvorstand.

## Internationales.

Infolge der bewaffneten Neutralität der Schweiz sind eine Anzahl Angehörige unseres Berufes, die bis dahin Mitglieder des Nahrungs- und Genussmittelarbeiterverbandes der Schweiz waren, von dort abgereist und haben in deutschen Brauereien oder Malzfabriken Stellung angenommen. Diese Kollegen sind vielfach der irrigen Meinung, daß sie während des Krieges keine Beiträge zu zahlen brauchen. Sie verweigern ihren Hebertritt in den deutschen Verband mit der Motivierung, sie würden die restierenden Beiträge später im Nahrungs- und Genussmittelarbeiterverband der Schweiz nachzahlen. Das ist unzulässig. Auf Grund der 1912 getroffenen internationalen Vereinbarungen haben zugereiste Mitglieder einer dem Internationalen Sekretariat angegliederten Bruderorganisation, wenn sie feste Arbeit erhalten haben, sich zu dem Verband überschreiben zu lassen, in dessen Bereich sie in Arbeit stehen.

Für das Internationale Sekretariat:  
E. Sadert.

## Die Kriegshilfe unseres Verbandes im Jahre 1914.

Als nach Ausbruch des Krieges die Unterstützung der Familien der Kriegsteilnehmer allgemein zur Förderung stand, war unser Hauptvorstand sich klar darüber, daß eine generelle Unterstützung seitens der Hauptkasse nicht in Frage kommen konnte. Die Unterstützung konnte nicht durch das Statut begründet werden, weil das Statut nicht für den Kriegsfall gemacht ist, und demzufolge auch unterlassen war, für solche außerordentlichen Ausgaben auch außerordentliche Einnahmequellen zu erschließen. Die Kriegsunterstützung konnte nur als Notunterstützung betrachtet und behandelt werden, das heißt nach Maßgabe der Mittel dort zu unterstützen, wo die Bedürftigkeit am größten. Wo nach Lage der Verhältnisse die Bedürftigkeit in den einzelnen Fällen so außerordentlich verschieden war, wäre eine gleichmäßige Behandlung von Organisations wegen zugleich ein großes Unrecht gewesen, und wenn etwas Kennenwertes allgemein getan worden wäre, wenn es nach den Vorschlägen gegangen wäre, die ich über nur eine kurze Kriegsdauer voraussetzte, dann wären wir jetzt wahrscheinlich recht nahe am Ende, jetzt, wo wir die Bestätigung der Gerste und die Produktionsrückführung in den Brauereien als gegebene Tatsache vor uns haben, der noch weitere Produktionsbeschränkungen zu folgen scheinen, aus der Annahme der in letzter Nummer der „Verbands-Zeitung“ wiedergegebenen Resolution zu schließen, die die Budget-unterschiede dem Reichstag vorgelegt hätte. Wir können von der Erörterung anderer Möglichkeiten und Verantwortlichkeiten der nächsten Zukunft, die unsere Organisation vor neue Aufgaben und Ausgaben stellen können, absehen, der gegenwärtige Stand der Dinge wird auch früher andere Maßnahmen der Kollegen korrigiert und sie zu der Heberzeugung gebracht haben, daß die vorläufige Politik des Hauptvorstandes durchaus notwendig war, um so mehr als die übrigen statutenmäßigen Unterstützungen gar nicht beschränkt wurden.

Trotzdem ist die Kriegshilfe des Verbandes eine recht erhebliche geworden und kann sich im Stränge der gewerkschaftlichen Organisationen wohl sehen lassen. Bis 31. Dezember 1914 wurden

### 297.689 Mk. Kriegsunterstützung

ausgezahlt. Davon entfallen auf die Hauptkasse 190.115,00 Mk., auf die Lokalkassen 107.574,00 Mk. Die Leistungen der Lokalkassen erzielten größtenteils aus Ertragsbeiträgen der Mitglieder, zum kleinen Teil aus den Beständen. Die entsprechenden Summen der Ertragsbeiträge legen Zeugnis ab von erfruchteter Solidarität, die allerdings nicht überall in gleichem Maße in die Erscheinung trat. Nicht unerwähnt soll bleiben, daß neben diesen Ertragsbeiträgen teilweise recht namhafte Summen von den Kollegen einzelner Betriebe gesammelt und an die Familien der im Felde befindlichen Betriebsangehörigen gegeben

wurden. Zur Feststellung der Gesamtleistungen des Verbandes und der Kollegen für die Kriegsteilnehmer und ihre Familien während des Krieges ist es notwendig, alle diese Summen zu registrieren und dem Hauptvorstand übersichtlich Mitteilung davon zu machen, um am Ende des Krieges ein vollständiges Bild zu erhalten.

Von der vorstehend angegebenen Summe entfallen auf Weihnachtunterstützung 208.982 Mk., davon aus der Hauptkasse 135.191 Mk., aus den Lokalkassen 73.791 Mk.; auf Kriegsunterstützung 85.809 Mk., davon aus der Hauptkasse 52.385,50 Mk., aus den Lokalkassen 33.423,50 Mk.; auf Sterbunterstützung für die Hinterbliebenen gefallener oder getorbener Krieger aus der Hauptkasse 2898 Mk. Nach Bezirken abgegrenzt verteilt sich die Weihnachtunterstützung wie folgt:

Bezirk	Aus der Hauptkasse Mk.	Aus den Lokalkassen Mk.	Zusammen Mk.
1. Königsberg . . .	2.355	50	2.405
2. Breslau . . .	7.825	1.719	9.544
3. Berlin . . .	17.780	9.722	27.502
4. Hamburg . . .	13.865	8.939	22.804
5. Magdeburg . . .	7.460	4.071	11.531
6. Leipzig . . .	23.887	10.754	34.641
7. u. S. Regensburg	20.360	6.965	27.325
8. Wien . . .	3.530	858	4.388
9. Frankfurt a. M.	13.175	16.739	30.214
10. Straßburg i. Elz.	13.306	6.046	19.352
11. Düsseldorf . . .	6.998	5.146	12.144
12. Darmstadt . . .	4.350	2.722	7.072
Zusammen . . .	135.191	73.791	208.982

Die Kollegen, die hierbei mitgewirkt und mitgeholfen haben, Bedürftige zu unterstützen und den Familien der Kriegsteilnehmer Freude zu bereiten, werden Vergünstigung empfinden bei den reichhaltigen Ziffern, die wir ihnen in vorstehendem zeigten, und die Kollegen im Felde werden sehen, daß auch an die Ihren in der Heimat seitens der Organisation und seitens ihrer Kollegen gedacht wurde. Allen zusammen in diese gegenseitige Hilfe wieder ein Beweis von dem Werte des Zusammenhalts, der Organisation. Nur mancher derjenigen Wichte, die sich bei ihnen rührender Zeit von der Organisation und von der solidarischen Hilfe drückten, mögen Selbsterwägungen entgegen zu einer Zeit, wo auch die Unternehmer mehr als je von dem Werte des Zusammenhalts und der solidarischen Hilfe durch die Ereignisse überzeugt wurden und den Verräter verachten lernen wie hier geschieht. Wir aber haben keine Ursache uns unsere Freude trüben zu lassen über das, was die Solidarität zu leisten vermag, was unsere Organisation aus ist. Die Kriegshilfe unseres Verbandes soll uns allen ein Ansporn zu neuer Arbeit für den Verband sein!

## Zur Beschlagnahme der Gerste und Einschränkung der Bierproduktion.

Bei der Wiedergabe der Bestimmungen über die Beschlagnahme der Gerste in der vorigen Nummer der „Verbands-Zeitung“ haben wir, veranlaßt durch die Unklarheit der Bestimmungen über die Einlieferung, der Ansicht Raum, daß auch die selbständigen Malzfabriken die bei ihnen befindlichen Vorräte an Gerste noch vermälzen können. Diese Ansicht ist unzutreffend, wie von maßgebender Stelle bekanntgegeben wird. Danach dürfen Malzfabriken ab 12. März Gerste nicht mehr vermälzen. Auch gegen Lohn für Verrechnung der Brauereien soll es verboten sein. Nur solche Gerste dürfen Malzfabriken verarbeiten, welche nach dem 12. März aus dem Auslande eingeführt wird. Soweit das nicht möglich ist, werden also die Malzereien gezwungen sein den Betrieb einzustellen.

Brauereien dürfen aus ihren Gerstenvorräten noch soviel zu Malz verarbeiten, als sie zu dem für sie festgesetzten Produktionsquantum nötig haben.

In voriger Nummer haben wir auch eine Resolution die die weitere Beschränkung der Bierproduktion um etwa 20 Proz. forderte, mitgeteilt. Der Reichstag stimmte der Resolution zu. Welche Einschränkung hier noch zu erwarten ist, muß abgewartet werden.

Stilllegung der Malzfabriken und weitere Einschränkung der Bierproduktion üben ihre Wirkung ohne Zweifel auch auf die Zahl der beschäftigten Arbeiter aus. Namentlich eine große Zahl Kollegen aus den Malzfabriken werden wahrscheinlich bald ihre Stellen verlassen müssen. Gut, wer seiner Organisation treu geblieben ist. Den Bezirksleitern und Zahlstellen obliegt hier wieder die Aufgabe, in den Malzfabriken freierwerbende Kollegen möglichst an anderen Stellen unterzubringen.







Das Große.

Der Mensch, der etwas Großes im Leben kennt, einem hohen Ziele nachstrebt, ein Ideal über alles liebt...

Wir sind solche Menschen, ja, wir haben das höchste Ziel, das überhaupt denkbar ist, denn der Zukunft gilt ja unser Streben...

Dieses unser treues, gemeinsames, solidarisches Kampfen hat schon oft bei unseren Gegnern ein verständnisvolles Kopfzucken erregt und man suchte diesen unseren großen Sinn zu hemmen und zu unterdrücken...

Aber, wo jetzt die Grenzen des Vaterlandes bedroht werden haben wir drüben, da entstand auch in ihnen plötzlich ein großes Gefühl, wie es unsere Zeit noch nicht gekannt...

Wie mancher der meisten hat dieses Gefühl einer größeren Vergeistlichtheit, als man sie sonst im Alltagsleben gewöhnt ist...

Aber auch dann noch und immer weiter hinaus wird bleiben das einende Band, das uns umschließt. So hoch ist unser Ziel ja und so weit...

Korrespondenzen.

Sambra. Unsere Versammlung vom 14. März war verhältnismäßig gut besucht. Der Vorsitzende erläuterte Bericht vom ersten Quartal 1915...

Eisenach. In unserer Versammlung vom 13. März, zu welcher auch Kollege Bröckner-Leipzig anwesend war, wurde die Entschädigung für den Vorstand und Untersekretär...

Treibern i. Str. Die Versammlung vom 11. März war nicht gut besucht. Kollege Erll erläuterte den Sachverhalt der großen gegenwärtigen Aufgaben des Verbandes...

Arbeitsverhältnisse verschlechtert, die Räume gekürzt wurden. Gerade diese Kollegen sind es, welche sich um die Familien nicht kümmern und den Kollegen nur mit Verwünschungen dienen...

Gannau. In unserer Mitgliederversammlung im März wurde beschlossen, unseren zum Kriegsjahr einberufenen Mitgliedern zu Ostern abermals eine Unterstützung zu gewähren...

Rundschau.

Volkswirtschaftliches, Soziales.

Die Verwertung der Strohse als Nahrungsmittel. Der Ueberfluß der deutschen Strohseien an Heu beträgt circa 70 Millionen Kilogramm jährlich...

Um dieser Verwertung vorzubeugen, sind seit 1910 von einer Reihe von Juristen und Betriebsbeamten Versuche gemacht worden, die Heu zu trocknen...

Table with 4 columns: Einzel, Paare, Strohseien, Zeit Stoffe. Rows: Körnerse, Mischse, etc.

Auffallend ist besonders der hohe Gehalt der Körnerse an Eiweiß und an den so wichtigen Nährsalzen (Käse). Die Körnerse besteht zu 55 Proz. aus Eiweißkörpern...

Praktische Ernährungsversuche haben ergeben, daß eine dauernde Verwendung der Heu bei der menschlichen Ernährung gut vertragen wird. Sonderners eignet sich die Heu zur Verfertigung von Suppen und zur Bereicherung des Gemüses...

Aus der Gewerkschaftsbewegung.

Kündigung der Streitverkündung. Ein jüdisches Mitglied des christlichen Metallarbeiterverbandes wurde, wie das Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften mitteilt, vom königlichen Landgericht Düsselberg verurteilt...

Im anderen Falle betrachte ich obigen Betrag als eine von mir an den jeweiligen Kassierer dieser Vereinigung zurückzuführende Schuld.

Der Beklagte ist, nachdem er durch Zuschläge zu einem Wochenbeitrag 430 Mk. bezahlt hatte, aus dem Verbandsausgetreten. Damit war der in seiner Urkunde vom 23. Oktober 1912 vorgenommene „andere Fall“ eingetreten...

Da der Beklagte die Unillegitimation des Klägers beantragt hat, so bedarf die Frage zunächst einer Prüfung, ob der Kläger Inhaber der streitigen Forderung ist und deshalb zu ihrer Abgewehrten Geltendmachung befugt erscheint...

Ungeachtet ist auch der weitere Einwand des Beklagten, die Unlawweise Geltendmachung der Forderung verstoße gegen die Vorschriften des § 152 der Gewerbeordnung... Die Frage, ob der christliche Metallarbeiterverband als eine Vereinigung im Sinne jener Bestimmung anzusehen ist, bedarf keiner Entscheidung...

Der Eventualantrag des Beklagten, ihn zur Zahlung der Darlehensschuld in monatlichen Raten von je 10 Mk. zu verurteilen, ist nicht begründet...

Gesetzgebung, Rechtsprechung.

rd. Genossen die Landsturmmänner im Heimaturlaub die Postkarte des Kriegsteilnehmers? Ein Landsturmmann, der einem männlichen Truppenangehörigen, war zu einem Landwehrinfanterieregiment, das im Rheinlande kampfte, verlegt worden...

Das Oberlandesgericht Braunschweig hat jedoch dahin erkannt, daß die Aussetzung des Verfahrens geboten sei. Auch während des Urlaubs beruht die Zugehörigkeit des Landsturmmannes zu dem mobilen Teile der Landwehr...

sk. Unfall bei Verführung eines Kindes und die Vermögenspflicht der Vermögensgegenständ. Urteil des Reichsgerichts vom 11. Juli 1914. Der Stellmann A. der bei der Lagerrei-Baugesellschaft in Berlin verheiratet war...



